

Merkblatt für Rechtsanwälte, die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1992 (NJW 93/317) ergeben sich die entscheidenden Auslegungsmerkmale für diese Vorschrift:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit, für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben und gegebenenfalls eine Stellenbeschreibung, jedenfalls aber eine Kopie des Arbeitsvertrages vorlegen.

Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren muss eine unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers vorliegen, in der dieser sich mit der anwaltlichen Tätigkeit des Bewerbers einverstanden erklärt und ihn für jede anwaltliche Tätigkeit von sonstigen Verpflichtungen freistellt, ohne eine Erlaubnis für den Einzelfall einholen zu müssen.

Hinweis:

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass er ein Beschäftigungsverhältnis eingeht, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.